



## Blaue Karte EU

### Wen betrifft dieses Merkblatt?

**Hochschulabsolventen**, die einen in Deutschland anerkannten oder vergleichbaren Studienabschluss haben und die ein Gehalt von derzeit **mindestens 56.800 Euro brutto im Jahr** verdienen. In Berufen, in denen Fachkräftemangel herrscht (z.B. Ärzte, Ingenieure, IT-Branche), können Angehörige von Nicht-EU-Staaten auch unterhalb dieser Gehaltsschwelle die Blaue Karte EU erhalten, wenn sie zu vergleichbaren Bedingungen beschäftigt werden wie inländische Arbeitnehmer, insbesondere ein vergleichbares Gehalt verdienen, zur Zeit jedoch mindestens 44.304 Euro.

1. Bitte drucken Sie dieses Merkblatt aus.
2. Anschließend lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise und die Dokumentenliste sorgfältig durch.
3. Stellen Sie dann bitte Ihre Antragsunterlagen zusammen.
4. Bitte sortieren Sie Ihre Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge und haken in der Dokumentenliste ab, welche Unterlagen Sie vorlegen.
5. Markieren Sie bitte die Belehrung am Ende der Dokumentenliste mit einem Haken und unterschreiben die Dokumentenliste unter Angabe von Ort und Datum.
6. Füllen Sie danach bitte Ihren Visumantrag aus und unterschreiben ihn.

### Bitte beachten Sie:

- Die Visastelle kann aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens und der Gleichbehandlung aller Antragsteller nur Anträge in der erbetenen Form zur Bearbeitung annehmen.
- Das Einreichen unvollständiger Unterlagen kann zur Ablehnung führen.
- Die Botschaft behält sich das Recht vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.
- **Unaufgefordert** übersandte Unterlagen können Ihrem Visumantrag nicht zugeordnet werden.
- Alle Unterlagen, Merkblätter und Antragsformulare der Botschaft sind kostenlos.
- Alle Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Botschaft [www.minsk.diplo.de](http://www.minsk.diplo.de).
- Zur Recherche in der Datenbank Anabin finden Sie im gesonderten Merkblatt „**Hinweise zu ANABIN**“ eine detaillierte Anleitung, wie Sie die erforderlichen Informationen zu Ihrem Hochschulabschluss abrufen können

### **Folgende Unterlagen sind vorzulegen:**

Kreuzen Sie in den linken Kästchen an, welche Dokumente Sie einreichen (X)		
<b>1</b>	<b>Visumantrag</b>	
<input type="checkbox"/>	Zweifach und in deutscher Sprache ausgefüllt	Das Antragsformular erhalten Sie kostenlos auf der Homepage der Botschaft. Wir empfehlen die Nutzung des VIDEX-Systems zum elektronischen Ausfüllen des Antrags: <a href="https://videx-national.diplo.de/">https://videx-national.diplo.de/</a>
<b>2</b>	<b>Reisedokument</b>	
<input type="checkbox"/>	Reisepass <b>UND</b> zwei nicht beglaubigte Kopien der Identifikationsseiten des Passes	Der Pass muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt sein.

<b>3</b>	<b>Drei aktuelle Passbilder</b>	
<input type="checkbox"/>	drei aktuelle, identische, biometrische Passbilder	Gesicht muss auf dem Foto frontal aufgenommen, die Augen dürfen nicht bedeckt sein. Zwei Passbilder auf die Antragsformulare aufkleben und eines lose beifügen.
<b>4</b>	<b>Arbeitsvertrag</b>	
<input type="checkbox"/>	Unterschriebener Arbeitsvertrag (im Original mit zwei nicht beglaubigten Kopien) <b>ODER</b> konkretes Arbeitsplatzangebot (im Original mit zwei nicht beglaubigten Kopien)	Der Vertrag/ Das Angebot muss Informationen zur Art der beabsichtigten Tätigkeit, Dauer der Tätigkeit, Arbeitsort, Vergütung und Arbeitszeit enthalten.
<input type="checkbox"/>	Formblatt „ <a href="#">Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis</a> “ (im Original mit zwei nicht beglaubigten Kopien)	Dieses muss vom zukünftigen Arbeitgeber ausgefüllt werden.
<input type="checkbox"/>	aktueller Handelsregisterauszug des Arbeitgebers, nicht älter als ein Jahr (zweifach)	
<input type="checkbox"/>	<b>Bei Ärzten:</b> mindestens Zusicherung der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis gem. §10 (1) BÄO (im Original mit zwei nicht beglaubigten Kopien) <b>ODER</b> Berufserlaubnis gem. §10 (1) BÄO (im Original mit zwei nicht beglaubigten Kopien) <b>ODER</b> Approbation (im Original mit zwei nicht beglaubigten Kopien)	
<b>5</b>	<b>Qualifikationsnachweis</b>	
<input type="checkbox"/>	Lückenloser, tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache (zweifach)	
<input type="checkbox"/>	Hochschuldiplom mit Apostille und notariell beglaubigter Übersetzung (im Original mit zwei nicht beglaubigten Kopien)	Auf deutschen Urkunden wird keine Apostille benötigt. Auf Urkunden aus Belarus und anderen GUS-Staaten ist immer eine Apostille notwendig. Sollte Ihre Urkunde aus einem anderen Drittland stammen, wenden Sie sich an die Botschaft um zu erfahren, ob eine Apostille notwendig ist.
<input type="checkbox"/>	Nachweis der <u>Vergleichbarkeit</u> Ihres Studienabschlusses (zweifach)  <u>Zwei</u> Auszüge aus der Datenbank Anabin ( <a href="http://www.anabin.kmk.org">www.anabin.kmk.org</a> ):  Auszug betreffend Ihre <u>Hochschule</u> , die mit „H+“ bewertet sein muss, <b>UND</b> Auszug betreffend Ihren <u>konkreten Hochschulabschluss</u> , der entweder als „entspricht“ oder „gleichwertig“ anzusehen sein muss.	Der Hochschulabschluss in Anabin muss nicht zwingend unter Ihrer Hochschule zu finden sein, wohl aber unter einer mit „H+“ bewerteten Hochschule innerhalb des Staates, in dem Sie den Abschluss erlangt haben.  Falls Ihr konkreter Abschluss oder Ihre Hochschule nicht in Anabin aufgeführt sind, oder Ihre Hochschule nicht mit „H+“ bewertet bzw. Ihr konkreter Abschluss nicht als „gleichwertig“ oder „entspricht“ anzusehen ist:  Sie können die Aufnahme Ihres Abschlusses bzw. Ihrer Hochschule in Anabin veranlassen, indem Sie ein Zeugnisbewertungsverfahren bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchführen. (Nähere Informationen unter: <a href="http://www.kmk.org/zab.html">www.kmk.org/zab.html</a> )
	<b>ODER</b> Nachweis der <u>Anerkennung</u> Ihres Studienabschlusses (zweifach)  Bescheid über das Ergebnis des Zeugnisbewertungsverfahrens bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) (Anerkennungsbescheid), Informationen unter: <a href="http://www.kmk.org/zab.html">www.kmk.org/zab.html</a>	
<input type="checkbox"/>	Arbeitsbuch mit notariell beglaubigter Übersetzung (im Original mit zwei nicht beglaubigten Kopien)	

Bearbeitungsdauer:

Etwa ein bis vier Wochen, in Einzelfällen auch kürzer oder länger

Sobald das Visum erteilt werden kann, informiert die Visastelle Sie, damit Sie zur Visumabholung vorsprechen können. Auch werden Sie darüber informiert, welche Art von Krankenversicherungsnachweis bei Abholung vorzulegen ist.

Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen ab. Sachstandsanfragen beschleunigen das Visumverfahren nicht. Falls sich im Laufe Ihres Visumverfahrens Rückfragen an Sie ergeben sollten oder zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden müssten, würde die Visastelle sich selbstverständlich unaufgefordert direkt an Sie wenden.

- Mit meiner Unterschrift bestätige ich, zur Kenntnis genommen zu haben, dass alle antragsbegründenden Unterlagen möglichst im Original für eventuelle Grenzkontrollen bei der Einreise nach Deutschland mitgeführt werden sollten.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------